

**Anlage 2 zu § 2 Abs. 4:**

<b>1</b>	Absenderin / Absender	<input type="checkbox"/> Für die Akten der Bauherrschaft <input type="checkbox"/> Für die Akten der Bauaufsicht	
	<b>Bauherrschaft</b>	<b>BESTÄTIGUNG          der nachweisberechtigten Person          für Standsicherheit          (§ 2 Abs. 5 Satz 1 NBVO<sup>1</sup>)</b>	
<b>2</b>	<b>Baugrundstück</b>	Gemeinde, Ortsteil	
		Straße, Hausnummer	
		Eigentümer/in (Name und Anschrift)	
		Gemarkung, Flur, Flurstücke	
		Aktenzeichen der Bauaufsicht / der Baugenehmigung / der Mitteilung der Gemeinde nach § 56 Abs. 3 Satz 4 DER HESSISCHEN BAUORDNUNG	
<b>3</b>	<b>Bauvorhaben Beschreibung Gebäudeklasse</b>		
<b>4</b>	<b>Nachweisberechtigte Person</b>	Name, Vorname	Telefon
		Straße, Hausnummer	Fax
		Postleitzahl, Ort	e-mail
		Eintragungsnummer bei der Architekten- und Stadtplanerkammer oder bei der Ingenieurkammer: Nachweisberechtigung nach § 2 Abs. 4	Nummer ja / nein
		Als in der Liste der Architekten- und Stadtplanerkammer oder der Ingenieurkammer Hessen eingetragene nachweisberechtigte Person für Standsicherheit bestätige ich, dass für das Vorhaben kein Kriterium nach Nr. 1 bis 10 der Anlage 1 für die Pflicht zur Bescheinigung der Standsicherheit durch eine sachverständige Person nach § 59 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 4 der Hessischen Bauordnung zutrifft.	Unterschrift
		Ich bestätige, dass ich mit der Erstellung der Standsicherheitsnachweise für den gesamten Rohbau und der Überwachung der Bauausführung hinsichtlich Standsicherheit und Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Bauteile beauftragt bin.	
<b>5</b>	<b>Hinweis</b>	Diese Bestätigung ersetzt nicht die Bescheinigung nach § 55 Anlage 2 Abschnitt V Nr. 3 der Hessischen Bauordnung und die Bescheinigungen zur Überwachung der Bauausführung nach § 73 Abs. 2 Satz 2 der Hessischen Bauordnung	

<sup>1</sup> Nachweisberechtigten-Verordnung nach Hessischer Bauordnung